

Nachlassplanung

Kundenanlass Zurich, Generalagentur Stefan Meile vom 26. März 2018

Marcel Aebischer

Rechtsanwalt & öffentlicher Notar
Partner Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau

Was ist Nachlassplanung?



- **Nachlassplanung (i.w.S.) bezweckt den dereinstigen Vermögensübergang auf den Rechtsnachfolger aufgrund der konkreten Bedürfnisse des Erblassers**
- Bestimmte Massnahmen der Nachlassplanung greifen u.U. bereits zu Lebzeiten (z.B. Erbvorbezüge / Schenkungen)
- Massnahmen und Instrumente der Nachlassplanung (i.w.S.) gehen weiter als blosse erbrechtliche Anordnungen
 - umfasst auch Vermögensplanung zu Lebzeiten

- Nachlassplanung i.w.S. muss ganzheitlich abgestimmt werden
- keine Mustervorlagen abschreiben, sondern bedürfnisgerechte Planung
- **keine isolierte Betrachtung einzelner Themen, sondern Abstimmung einzelner Instrumente aufeinander:**
 - Ehe-/Erbvertrag bzw. Testament
 - Versicherungslösungen
 - Banklösungen
 - Einsetzung Willensvollstrecker
 - Vorsorgeauftrag
 - Patientenverfügung
 - Nachfolgeplanung im Unternehmen
 - etc.

Heutige Agenda



Fokus auf:

- letztwillige Verfügung, insbesondere Ehe- und Erbvertrag
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung

- Erbvertrag (begünstigend / Erbverzicht)
- öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung
- eigenhändige letztwillige Verfügung (Testament)

Grundbedingung aller Formen: Urteilsfähigkeit

Nachlassplanung muss also rechtzeitig erfolgen!

- **Vertragsparteien:**
 - zwei oder mehr Parteien beim Erbvertrag
 - Erblasser beim Testament
- **Bindungswirkung:**
 - "Verträge bricht man nicht"
 - jederzeitige einseitige Änderbarkeit Testament
- **Formvorschriften:**
 - Erbvertrag: öffentliche Beurkundung / 2 Zeugen
 - Testament: eigenhändig, datiert und unterzeichnet

I. Der (Ehe- und) Erbvertrag

- **Erbvertrag:** Bindende Abmachung mit dem Erblasser über Nachlass
- **Ehevertrag:** Regelungen unter Ehegatten zu
 - Wahl des Güterstandes
 - Zugehörigkeit von Vermögenswerten zu den Gütermassen
 - Aufteilung des Vermögens bei Tod und/oder Scheidung
- **kombinierter Ehe- und Erbvertrag:** Kombination der Möglichkeiten / optimale Bedürfnisabstimmung

Ausgangslage für nachfolgende Betrachtung:

- Ehegatten (Exkurs Konkubinatspaare)
- Ziel der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten
- Kinder (soweit vorhanden) erben v.a. nach Ableben des zweitversterbenden Ehegatten
- Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

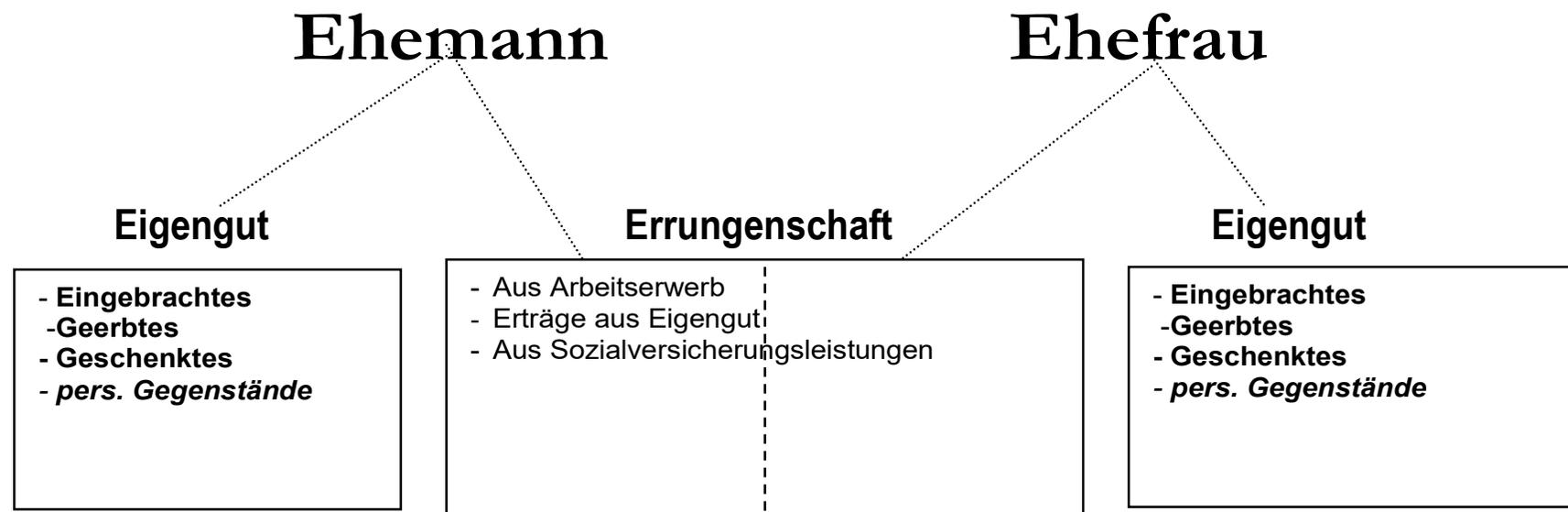
3 Musterbeispiele / Standardfälle:

- Gemeinsame Kinder
- Nicht gemeinsame Kinder (ausserehelich oder vorehelich)
- Keine Kinder

Ehegüterrecht: Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

- Regelfall
- Abweichung mittels Ehevertrag möglich (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft)
- Errungenschaft und Eigengut als Gütermassen (je Ehegatte)

Errungenschaftsbeteiligung



1. OHNE Ehe- und Erbvertrag

- **Güterrechtliche Auseinandersetzung**

- Persönliches Eigengut sowie $\frac{1}{2}$ der Gesamtsumme der Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten

- **Erbteilung**

- andere Hälfte der Errungenschaft sowie persönliches Eigengut des erstversterbenden Ehegatten in den Nachlass
 - Erbteilung mit den übrigen Erben

- **Fallbeispiel:**

- Eigengut Ehefrau aus Erbschaft Fr. 200'000.-
- Ehemann hat kein Eigengut
- Errungenschaft total Fr. 700'000.-
- Nachlass Ehefrau ohne Ehe- und Erbvertrag: Fr. 550'000.-

2. MIT Ehe- und Erbvertrag

- **Güterrechtliche Auseinandersetzung**

- Zuweisung der Gesamtsumme der Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten im Ehevertrag (d.h. 100 % der Errungenschaft)
- Wichtig: nur gegenüber gemeinsamen Kindern zulässig!

- **Erbteilung**

- Nur noch persönliches Eigengut des erstversterbenden Ehegatten in den Nachlass
→ Erbteilung mit den übrigen Erben

- **Fallbeispiel:**

- Eigengut Ehefrau aus Erbschaft Fr. 200'000.-
- Ehemann hat kein Eigengut
- Errungenschaft total Fr. 700'000.-
- Nachlass Ehefrau mit Ehe- und Erbvertrag: Fr. 200'000.-

2. MIT Ehe- und Erbvertrag (Fortsetzung)

Zusätzliche erbrechtliche Anordnungen (Meistbegünstigung)

- a) Pflichtteil zu Lasten Nachkommen (3/8), Rest an überlebenden Ehegatten (5/8)

oder (Wahlrecht des überlebenden Ehegatten)

b) überlebender Ehegatte erhält freie Quote (2/8) zu Eigentum sowie vom restlichen, den Nachkommen zustehenden Nachlass (6/8), die unentgeltliche Nutzniessung, ohne hierfür Sicherstellung leisten zu müssen (z.B. Nutzniessung an Liegenschaft oder Aktien)

- Teilungsregeln (v.a. Grundeigentum und Liebhaberobjekte)
- Bewertungsregeln (z.B. Steuerwert bei Grundstücken)
- Hausrat (ohne Anrechnung an Erbteil an überlebenden Ehegatten)
- Willensvollstrecker
- Wiederverheiratungsklausel als Korrekturmechanismus

Rekapitulation: Erbteilung bei Ehepaar mit gemeinsamen Kindern

- Nachlass erstversterbende Ehefrau OHNE Ehe- und Erbvertrag total Fr. 550'000.-
(1/2 ES Fr. 350'000.- / EG EF Fr. 200'000.-)

Erbquoten: Ehegatte 1/2 d.h. Fr. 275'000.-, Nachkommen total 1/2 d.h. Fr. 275'000.-

- Nachlass erstversterbende Ehefrau MIT Ehe- und Erbvertrag total Fr. 200'000.-
(EG EF Fr. 200'000.-)

Erbquoten (bei Wahl maximale verfügbare Quote Ehemann):

- Nachkommen total 3/8 d.h. Fr. 75'000.-
- Ehegatte 5/8 d.h. Fr. 125'000.-
 - + Hausrat (ohne Anrechnung an Erbteil)
 - + freie Wahl aus Nachlassgegenständen (Teilungsregeln)

→ In bestimmten Konstellationen Maximalbegünstigung bereits durch Ehevertrag möglich

Musterbeispiel 2: Nicht gemeinsame Kinder



- **Hauptanwendungsfall**
 - Zweit- bzw. Altersehe (voreheliche Kinder ein oder beide Ehegatten)
- **Schwierigkeiten:**
 - Keine volle Zuweisung der Gesamtsumme der Errungenschaften an den überlebenden Ehegatten möglich (keine gemeinsamen Kinder)
 - Vermischung des Nachlasses des Erstversterbenden mit dem Stamm des Zweitversterbenden zu Lasten der eigenen Nachkommen im Fall der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten
- **Lösungen (mittels Ehe- und Erbvertrag):**
 - Bewusster Ausgleich zu Gunsten der Nachkommen des Erstversterbenden im Nachlass des Zweitversterbenden (z.B. Gleichberechtigung aller Nachkommen beider Ehegatten)
 - Vor- und Nacherbschaft im Nachlass des Erstversterbenden (ggf. ohne Sicherstellungspflicht des überlebenden Ehegatten)

Musterbeispiel 3: Keine Kinder



- **Beachtung Pflichtteilsrechte der Eltern (ggf.)**
 - Falls Pflichtteilsrecht vorhanden: Ggf. Erbverzichtsvertrag mit Eltern oder zumindest Wunschverzicht im (Ehe- und) Erbvertrag
 - Falls keine Pflichtteilsrechte vorhanden: Freie Verfügbarkeit über Nachlass im Rahmen eines Ehe- und Erbvertrags (isolierter Erbvertrag reicht i.d.R. aus)
- **Wichtig:** Überlebender Ehegatte wird nur Alleinerbe, wenn dies im Rahmen einer letztwilligen Verfügung so angeordnet wird!
Andernfalls geht Erbteil der vorverstorbenen Eltern (= 1/4) an die 2. Parentel, d.h. an die Geschwister bzw. Nichten/Neffen
- **Sinnvoll:** Regelungen für das Ableben des Zweitversterbenden

- Beachtung Pflichtteilsrechte Eltern und Nachkommen (ggf.)
- Ansonsten grundsätzlich gleiche Möglichkeiten wie Verheiratete im Rahmen eines Erbvertrags
- Befristung möglich: Auflösung des Erbvertrags bei Auflösung des Konkubinats
- Hauptnachteil: Volle Zuweisung der Errungenschaften an den Überlebenden bei gemeinsamen Kindern im Rahmen eines Ehevertrags scheidet aus
- Ggf. zusätzliche Absicherung über Säule 2/3 bzw. Versicherungslösungen sinnvoll

II. Der Vorsorgeauftrag

Definition Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB)



- Auftraggeber = handlungsfähige Person
d.h. mündig und urteilsfähig und in der Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt
- Bezeichnung einer natürlichen oder juristischen Person
(Vertrauensperson)
- zur Personensorge oder Vermögenssorge oder Vertretung im
Rechtsverkehr
- im Fall der eigenen (kurz- oder längerfristigen) Urteilsunfähigkeit
(nicht schon vorher!)
- Mögliche Ereignisse: Krankheit, Unfall, Alter (Demenz)

Beauftragte Person(en)



- Natürliche und juristische Personen eigener Wahl (z.B. Ehegatte, Nachkommen, Rechtsanwalt, Bank etc.)
- Mehrere Beauftragte möglich (Aufgabenteilung z.B. für Personenvorsorge und Vermögenssorge / Vertretung im Rechtsverkehr)
- Ersatzverfügung möglich, wenn beauftragte Person nicht geeignet / Auftrag ablehnt / Auftrag kündigt
- Keine vorgängige Absprache mit Beauftragtem nötig, wohl aber sinnvoll
- Sorgfältige Auswahl sinnvoll (genügend Zeit vorhanden?, Know-How? etc.)
- Auftrag kann abgelehnt und jederzeit gekündigt werden (Kündigungsfrist 2 Monate)
- Entschädigung und Spesen (kann im Vorsorgeauftrag festgelegt werden)

Spezialfall: Vorsorgeauftrag nötig auch bei Ehegatten / eingetragener Partnerschaft ?

- Gesetzliches Vertretungsrecht trotz fehlendem Vorsorgeauftrag (Art. 374 ZGB)
 - allerdings nur *ordentliche* Vermögensverwaltung und nicht ausserordentliche (Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde nötig)
- eignet sich wohl v.a. für kurzfristige Urteilsunfähigkeit
- beschränkter Nutzen dort, wo sich Partner für Erfüllung der Aufgabe nicht eignet

- Umschreibung der übertragenen Aufgaben
- **Personensorge :**
Einsatz des Vorsorgebeauftragten für Linderung des Schwächezustands und Vermeidung weiterer Verschlechterung Gesundheitszustand
d.h. alltägliche Betreuung und Begleitung (z.B. Entscheid über Unterbringung in ein Pflegeheim, Ort der Unterbringung, medizinische Massnahmen, Ernährung und Pflege etc.)
- **Vermögenssorge:**
Sachgerechte Verwaltung des Vermögens
- **Vertretung im Rechtsverkehr:**
Behörden, Gerichte, Banken, Versicherungen etc.
- Beliebige Kombination dieser Aufgabenbereiche; zusätzlich sind Weisungen, Auflagen und Verbote möglich

- analog Testament
- d.h. von Anfang bis Ende handschriftlich, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet durch Notar
- vorgedrucktes Formular unzulässig
- Vorteile öffentliche Beurkundung:
 - erhöhte Beweiskraft im Rechtsverkehr
(z.B. wenn Handlungsfähigkeit des Verfügenden streitig)
 - vorgängige Beratung und Belehrung durch Notar
- Änderung und Widerruf jederzeit möglich
- automatische Unwirksamkeit, sobald Auftraggeber Urteilsfähigkeit wieder erlangt

III. Die Patientenverfügung

Definition Patientenverfügung (Art. 370 ZGB)



- Bezeichnung von medizinischen Massnahmen, welchen zugestimmt bzw. nicht zugestimmt wird (z.B. auch pflegerische Massnahmen, Wahl eines Leistungserbringers oder Organspenden)
- oder Bezeichnung von natürlichen Personen, die medizinische Massnahmen mit den Ärzten besprechen und ggf. darüber abschliessend entscheiden sollen
- Weisungen an Beauftragten möglich
- Ersatzverfügungen möglich
- Geltung ebenfalls ab Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit

Formale Bedingungen



- nur Urteilsfähigkeit erforderlich (d.h. auch Minderjährige oder beschränkt Handlungsunfähige) (≠ Vorsorgeauftrag)
- schriftlich (≠ Vorsorgeauftrag), datiert und unterzeichnet
- Vordrucke / maschinelle Texte zulässig (≠ Vorsorgeauftrag)
- Änderung und Widerruf jederzeit möglich

- Eintrag auf Versichertenkarte der Krankenkasse (Existenz und Hinterlegungsort)
- Abklärungspflicht des Arztes, ob eine Patientenverfügung vorhanden ist (Ausnahme: Dringlichkeit)
- Bindung Arzt an die Patientenverfügung, solange die medizinische Massnahme indiziert ist
- Anrufung Erwachsenenschutzbehörde möglich, wenn der Patientenverfügung nicht entsprochen wird

Nachlassplanung: Fazit / Empfehlungen



- Vielfältige Möglichkeiten bei der Nachlassplanung i.w.S.
- Massnahmen sind auf die konkreten Bedürfnisse abzustimmen
- Nachlassplanung muss ganzheitlich abgestimmt werden: Keine isolierte Betrachtung einzelner Themen
- enthält ggf. auch Massnahmen zu Lebzeiten
- Planung rechtzeitig angehen (Urteilsfähigkeit!)
- Periodische Überprüfung der getroffenen Regelung auf Wirksamkeit und Bedürfnis (je älter desto regelmässiger)

Kontakt / Fragen



Marcel Aebischer
Rechtsanwalt & öffentlicher Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG
Haldenstrasse 10
9200 Gossau

Telefon: 071/380 07 50

aebischer@kuenglaw-sg.ch
www.kuenglaw-sg.ch

